

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen bzw. Flächen für die Allgemeinheit (Stand: 11/2019)



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Anwendungsverbot auf Freilandflächen:

Gem. § 12 Abs. 2 PflSchG dürfen Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewandt werden. Sie dürfen außerdem nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

Unter **landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung** ist die Form der Landbewirtschaftung zu verstehen, die nachhaltig betrieben wird und dabei auf die Gewinnung von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf die gärtnerische Gestaltung und Pflege ausgerichtet ist (sog. Kulturland). Hierunter fallen auch Haus- und Kleingärten, Grünanlagen und Rasensportanlagen.

Unter das **Anwendungsverbot nach § 12 Abs. 2 PflSchG fallen demnach alle Flächen, auf denen keine Pflanzen kultiviert bzw. gärtnerisch gestaltet bzw. gepflegt werden (sog. Nichtkulturland)**, unabhängig davon, ob die Flächen der Allgemeinheit dienen oder ob es sich um andere Flächen handelt (z. B. Tennensportplätze, Hof-, Industrie-, Gewerbeflächen, Garagenzufahrten, Hafenverkehrsflächen, Anlagen des Militärs, Anlagen der Energieversorgung, Gleisanlagen, Feldraine, Böschungen, Feldgehölze etc.). **Ebenfalls unter das Anwendungsverbot fallen Wege und Flächen mit befestigter (auch wassergebundener) Decke innerhalb gärtnerischer Flächen**, z.B. in Grünanlagen oder auf Friedhöfen.

Wer gegen das v. g. Anwendungsverbot verstößt, d. h. Pflanzenschutzmittel auf den v. g. Flächen (Nichtkulturland) anwendet, ohne im Besitz einer gültigen Ausnahmegenehmigung zu sein, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Ebenfalls nicht erlaubt auf Nichtkulturlandflächen ist die Anwendung von Salz (Kochsalz, Streusalz), Essig oder Mischungen daraus zur Unkrautbekämpfung. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen die gute fachliche Praxis (§ 3 PflSchG), der mit einer bußgeldbewehrten behördlichen Anordnung geahndet werden kann.

Ausnahmegenehmigungen für Freilandflächen (Nichtkulturland):

Von dem grundsätzlichen Anwendungsverbot können nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG Ausnahmen genehmigt werden, wenn der **angestrebte Zweck vordringlich ist, mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen**, insbesondere der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, **nicht entgegenstehen**.

Um einen einheitlichen Vollzug durch die Pflanzenschutzdienste der Länder zu gewährleisten, wurde die zwischen den Bundesländern abgestimmte Leitlinie „Einheitliche Kriterien für die Genehmigung von Anträgen auf eine Ausnahmegenehmigung zur Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel gemäß § 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz“ im August 2016 auf der Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht → http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/Leitlinie_L%C3%A4nder_Genehmigungen_Nichtkurland.html .

Die Leitlinie enthält neben den wesentlichen Begriffsdefinitionen auch die Grundsätze für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG.

Wesentliche Genehmigungsgrundsätze:

- Bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (s. o.) ist ein **strenger Maßstab** anzulegen; die **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln** muss **auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt** werden.
- Die **Vordringlichkeit** der beantragten Pflanzenschutzmittelanwendung ist im Antrag **hinreichend zu begründen** (Beispiele: mangelnde Verkehrs- und Betriebssicherheit, Beeinträchtigung des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien).
- Es ist **darzulegen, warum nicht-chemische Behandlungsalternativen** gegenüber der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln **einen unzumutbaren Aufwand darstellen**. Die bisher angewandten alternativen Maßnahmen zur Aufwuchseseitigung sind im Antrag darzustellen. Grundsätzlich ist ein höherer Aufwand für alternative nicht-chemische Verfahren bis zur Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren zumutbar.
- **Öffentliche Interessen, die einer Genehmigung entgegenstehen können**, sind der Schutz der Bevölkerung, der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser sowie der Tier- und Pflanzenwelt vor einer Gefährdung.
Überwiegende öffentliche Interessen werden i. d. R. bei Betroffenheit von Wasserschutzgebieten, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten, Naturschutzgebieten sowie sonstigen nach Naturschutzrecht geschützten Flächen vorliegen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf die Beschaffenheit von Gewässern nicht nachteilig verändern. Grundwasser darf nicht beeinträchtigt werden. Kanalisation und Kläranlagen dürfen nicht belastet werden. Es ist darzulegen bzw. zu prüfen, wohin das Oberflächenwasser von den zur Behandlung vorgesehenen Flächen gelangt.

In Rheinland-Pfalz ist **zuständige Behörde** für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG **die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier**.

Diese prüft **auf Antrag im Einzelfall**, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Pflanzenschutzmittelanwendung auf einer Nichtkurlandfläche vorliegen.

Das Antragsverfahren ist gebührenpflichtig, soweit keine persönliche Gebührenfreiheit für den Antragsteller i. S. d. § 8 Abs. 1 Landesgebührengesetz RLP besteht.

In ausgewiesenen Schutzgebieten, z. B. Wasser- oder Naturschutzgebieten, werden die zuständigen Wasser- und/ oder Naturschutzbehörden am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Voraussetzungen auf Seiten des Antragstellers:

- **Antragsteller ist** der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte der Flächen, gegebenenfalls sein Beauftragter (Vollmacht erforderlich – siehe Unterschrift auf dem Antrag).
- **§ 9 PflSchG - Sachkunde:**
Die genehmigte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland **darf nur durch Personen erfolgen, die über einen Sachkundenachweis im Pflanzenschutz i. S. d. § 9 Pflanzenschutzgesetz verfügen** (SKN im Scheckkartenformat). Zum Erhalt der Sachkunde muss innerhalb eines wiederkehrenden 3-Jahres-Zeitraums eine anerkannte Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz besucht werden; die Teilnahme an der notwendigen Fort- oder Weiterbildung ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen. Weitere Informationen zur Sachkunde sowie Termine zu Fortbildungen finden Sie unter www.dlr.rlp.de im Sachkundeportal.
- **§ 10 PflSchG - Anzeigepflicht:**
Dienstleister und Lohnunternehmer, die Pflanzenschutzmittel für andere anwenden, müssen diese Tätigkeit bei der für den Betriebssitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde (in Rheinland-Pfalz: ADD Trier) anzeigen. Das Anzeigeformular ist abrufbar unter: <https://add.rlp.de/de/themen/pflanzenschutz/pflanzenschutzmittel/anwendung-von-pflanzenschutzmitteln-fuer-andere-und-beratung/> .

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind:

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ist in **§ 17 PflSchG** geregelt. **Zu diesen Flächen gehören insbesondere** öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 17 Abs. 1 S. 2 PflSchG). Dabei kommt es nicht allein auf die öffentliche Zugänglichkeit einer Fläche an, sondern auch darauf, ob die betreffende Fläche von schutzwürdigen Personengruppen i. S. v. Art. 3 der VO (EG) 1107/2009 genutzt wird, wie z.B. schwangere oder stillende Frauen, Kinder oder ältere Menschen. Daher gehören z. B. auch eingezäunte Sportplätze und eingezäunte Golfplätze zu den Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, wenn sie von schutzwürdigen Personengruppen (s. o.) genutzt werden.

Die Voraussetzungen und Kriterien für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, werden in einem Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren festgestellt (siehe § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PflSchG) und vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für die Anwendung in den beantragten Indikationen individuell festgesetzt.

Die vom BVL veröffentlichte Liste der zugelassenen/ genehmigten Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen für die Allgemeinheit ist im Internet abrufbar →

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/03_Antragsteller/05_Genehmigungsverfahren/02_FlaechenAllgemeinheit/psm_FlaechenAllgemeinheit_node.html .

Ausschließlich zugelassene **Pflanzenschutzmittel aus dieser Liste** dürfen auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, unter Berücksichtigung der genehmigten Indikation angewendet werden. **Darüber hinaus** ist im Rahmen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, **§ 12 Abs. 2 PflSchG zu beachten**, d. h. für den **Einsatz auf Nichtkulturlandflächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind** (z. B. befestigte Wege in Parkanlagen oder auf Friedhöfen, Tennensportplätze), ist **zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung** nach §12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG **erforderlich**.

Antragstellung:

Für die Antragstellung nach § 12 Abs. 2 S. 3 PflSchG ist **immer** der aktuelle Antragsvordruck zu verwenden (auch für „Folgeanträge“), der auf der Internetseite der ADD unter <https://add.rlp.de/de/themen/pflanzenschutz/pflanzenschutzrechtliche-genehmigungen/anwendung-von-pflanzenschutzmitteln-auf-nichtkulturland/> zum Download zur Verfügung steht. Der **vollständig ausgefüllte Antrag** einschließlich **Anlagen** ist **unterschrieben** auf dem Postweg oder durch E-Mail **mit qualifizierter elektronischer Signatur¹** an: add@poststelle.rlp.de zurückzusenden. Eine erneute Vorlage der **Anlagen** (Pläne, Sachkunde- und Fortbildungsnachweise, Geräteprüfberichte) ist **nur dann nicht** erforderlich, wenn **keine Änderungen** gegenüber dem Erstantrag eingetreten sind. Dies wird in der Regel allenfalls auf den Lageplan zur Antragsfläche zutreffen, während Sachkunde- ggf. einschl. Fortbildungsnachweisen und Geräteprüfberichte i. d. R. aktualisiert und daher auch im Falle eines „Wiederholungsantrages“ mit vorzulegen sind. **Immer mit vorzulegen ist das ausgefüllte Formblatt Anlage 1 zum Antrag**. Hier sind u. a. **aktuelle** Angaben zur Nutzungsart der Antragsfläche, zur Befestigungsart, zur Entwässerung und möglichen Eintrittspfaden in Gewässer oder Kanalisation sowie zur Betroffenheit von Schutzgebieten und sensiblen Objekten zu machen.

Der Antrag kann nur vollständig ausgefüllt bearbeitet werden.

Ansprechpartner/-innen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion:

Sabine Haubrich, Tel.: +49(651) 9494-595, sabine.haubrich@add.rlp.de
Katja Kohl, Tel.: +49(651) 9494-857, katja.kohl@add.rlp.de
Valerie Kopalko, Tel. +49(261) 500818-3541, valerie.kopalko@add.rlp.de
Maike Schwahn, Tel.: +49(6321) 99-2123, maike.schwahn@addnw.rlp.de

¹Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation muss Ihr Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.